

Begründung
zum Bebauungsplan Wilhelmsburg 71

1. Grundlage und Verfahrensablauf

20.07.94

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 8. April 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 766). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan bauordnungsrechtliche Festsetzungen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß H 6/80 vom 13. November 1980 mit Ergänzung des Beschlusses zur Erweiterung des Plangebiets vom 19. März 1987 (Amtlicher Anzeiger 1980 Seite 1921, 1987 Seite 698) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 12. April 1990 und 16. September 1992 (Amtlicher Anzeiger 1990 Seite 645, 1992 Seite 1778) stattgefunden.

Parallel zur städtebaulichen Planung wird zur Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71 nach den Vorschriften des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), erstellt.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) mit seiner Vierundneunzigsten Änderung stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Wilhelmsburger Dove Elbe als Wasserfläche, entlang des Gewässers Grünflächen und östlich anschließend Wohnbauflächen dar. Die Straße Niedergeorgswerder Deich ist als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben.

3. Anlaß der Planung

Durch den Bebauungsplan wird die Siedlung "Hövel" planungsrechtlich gesichert und die Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung geschaffen. Außerdem werden Erweiterungs- und Neubaumöglichkeiten unter Berücksichtigung des Grünbestandes vorgesehen. Das westlich an die Siedlung angrenzende Kleingartengelände wird weitgehend für Dauerkleingärten gesichert. Außerdem werden entlang der Wilhelmsburger Dove Elbe unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte Grünanlagen gesichert. Nähere Festlegungen über Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthält der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71.

Aus dem Programmplan Wilhelmsburg ergeben sich für den Bereich des Bebauungsplans die Zielsetzungen der Sicherung der Wohnnutzung und der Ausweitung des Wohnraumangebots in der Siedlung "Hövel" sowie die Entwicklung eines Grünzugs, bestehend aus Grünfläche und Dauerkleingärten. Die Ausweisungen des Bebauungsplans entsprechen diesen Aussagen.

4. Angaben zum Bestand

Die Fläche zwischen Hövelwettern, Brackwettern und Buschweide ist mit Wohngebäuden, einigen Lauben und Behelfsheimen, die durch Anbauten und Nebengebäude erweitert wurden, bebaut. Westlich der Siedlung grenzt ein Kleingartengelände mit ca. 90 Parzellen an, von denen 27 Parzellen mit Behelfsheimen oder Wohngebäuden bebaut sind. Innerhalb des Kleingartengeländes wurden eine Stellplatzanlage und ein Vereinshaus errichtet. Am Ufer der Wilhelmsburger Dove Elbe befindet sich ein durch einen Wanderweg erschlossener Gehölzsaum mit Röhricht- und Wiesenzonen.

Nördlich der Straße Langenhövel befindet sich eine Netzstation der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG (HEW), die zur Stromversorgung benötigt wird.

Südlich der Straße Langenhövel ist im Bereich der Straße Brackhövel eine Munitionsverdachtsfläche (ehemalige Flakstellung) vorhanden. Bei Bauaktivitäten ist sicherzustellen, daß die für die Kampfmittelräumung zuständige Stelle diesen Bereich zuvor prüft und ggf. saniert. Weiterhin muß mit dem Vorhandensein von noch nicht beseitigten Bombenblindgängern sowie vergrabener Munition und Waffen gerechnet werden. Vor Baubeginn sind umfangreiche Sondierungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen.

Südlich der Hövelwettern befindet sich eine altlastenverdächtige Fläche. Auffälligkeiten, die einer Bebauung entgegenstehen können, sind bisher nicht festgestellt worden.

5. Planinhalt

5.1 Allgemeines

Auf Grund der Nähe von Industriegebieten und einer mehrgleisigen Eisenbahntrasse ist die östlich der Wilhelmsburger Dove Elbe liegende Siedlung "Hövel" überprüft worden. Im Rahmen der Abwägung wurde zur Umweltsituation geprüft und festgestellt, daß die bestehenden Luft- und Bodenverunreinigungen sowie die Lärmeinwirkung die Wohnnutzung nicht beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung kann daher der Bereich zwischen Brackwettern und Langenhövel als reines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Abstand zu den Industriegebieten, insbesondere zum Bereich Veddel/Peute, ist ausreichend, um keine

Einschränkungen der industriellen Nutzung, auch unter Berücksichtigung von Windgeschwindigkeiten und Hauptwindrichtung, in der Umgebung vorzusehen. Die Sicherung der bestehenden Wohnbebauung und die Eröffnung zusätzlicher Bebauungsmöglichkeiten in Baulücken stehen im Zusammenhang mit der angestrebten Verbesserung des Wohnumfeldes in Wilhelmsburg. Die im Plangebiet festgestellten Belastungen betreffen den ganzen Stadtteil, so daß eine Umweltverbesserung weiträumig weiterverfolgt werden muß und der Möglichkeit umweltverbessernder Festsetzungen in einem begrenzten Bebauungsplangebiet enge Grenzen gesetzt sind. Ökologische Ausgleichsfunktionen müssen insbesondere die öffentlichen Grünflächen, die Dauerkleingärten sowie die Freiflächenanteile in Wohngebieten übernehmen.

Im Plangebiet wurden in den Oberböden Schwermetallbelastungen festgestellt; die Oberflächengewässer werden durch häusliche Verunreinigungen und Straßenabwässer belastet. Zur Bewertung der Belastungssituation aus Sicht des Bodenschutzes wurden die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen herangezogen. Die Analyseergebnisse lassen eine detaillierte Bewertung der Bodenbelastung im Plangebiet zu. So sind insgesamt 40 zur Bewertung geeignete Bodenproben auf Arsen und Schwermetalle untersucht worden. Von diesen Bodenproben, bei denen keine Prüfwertüberschreitung für eine dauerhafte Gesundheitsgefährdung festgestellt worden ist, sind 26 aus Kleingärten und Hausgärten gezogen worden (bei 5 von ihnen ist eine Überschreitung des Prüfwertes für Cadmium festzustellen, jedoch keine Überschreitung des Wertes im Sinne der Klärschlammverordnung). Diese Ergebnisse und die Feststellung, daß nur Prüfwertüberschreitungen für den Nutzpflanzenanbau des toxikologisch weniger relevanten Elements Kupfer ermittelt worden sind, haben zu dem Ergebnis geführt, daß keine Bedenken gegen eine Bestandssicherung und geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten der Kleingarten- und Wohnnutzung bestehen. Insgesamt liegt die Bodenbelastung im Plange-

biet unterhalb der Richtwerte, jedoch über dem Hamburger Durchschnitt. Um dennoch zu verhindern, daß Schadstoffe in den Ökokreislauf gelangen, müssen für Nutzungen durch Parkanlagen, Spielplätze, Biotopflächen usw. Detailuntersuchungen vorgenommen und bei Bedarf Empfehlungen für Bodenpflegemaßnahmen ausgesprochen werden. Insbesondere die Gewässersedimente müssen vor Ablagerung beprobt und bewertet werden.

5.2 Reines Wohngebiet

Der bestehende Charakter der Siedlung wird durch die Festsetzung von eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise berücksichtigt. Gleichzeitig wird eine geringfügige Ergänzung durch Neubauten ermöglicht.

Die Baugrenzen orientieren sich am Gebäudebestand und berücksichtigen ortsbildprägende und erhaltenswerte Bäume. Zur Erhaltung zusammenhängender Freiraumbereiche und zum Herrichten der geplanten offenen Oberflächenentwässerung werden bestehende Gebäude in hinteren Grundstücksbereichen durch Flächenausweisung gesichert, die eine Bebauungstiefe von maximal 15 m ausweist.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich des Gebäudes Mittelhövel 17 sind die Baugrenzen auf eine Tiefe von 8 m zurückgenommen und unterbrochen worden, um einen hier vorhandenen Baum als typisches Element der Siedlung zu sichern und weiterhin einen freien Blick zu ermöglichen.

Außerdem ist zwischen den Häusern Brackhövel 23 und 25 eine Unterbrechung der Baugrenzen vorgenommen worden. Der hier vorhandene Baum ist einer der wenigen Großbäume in der Siedlung; er bildet einen markanten Abschluß zu den Brackwettern und ist auf Grund seiner Größe prägend für den südlichen Abschnitt der

Straße Brackhövel. Zu seiner Erhaltung ist zudem die Freihaltung des Wurzelraums erforderlich. Deshalb ist in diesem Bereich ein Ausschluß von Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), sowie von Stellplätzen und Garagen erfolgt; der Ausschluß von Nebenanlagen erfaßt insbesondere Kellerersatzräume, Gartenlauben und Gewächshäuser. Die hier vorhandenen Hauptgebäude werden bestandsgemäß durch die Baugrenzen erfaßt, wobei Erweiterungsmöglichkeiten auf den übrigen Grundstücksteilen ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Unterbrechung der Baugrenzen westlich der Straße Brackhövel zwischen den Gebäuden Nr. 26 und 28 dient der Erhaltung einer wertvollen Eiche. Zusammen mit dem östlich der Straße Brackhövel stehenden Großbaum bildet sich hier eine Möglichkeit, Landschaftsstrukturen in die Siedlung einzubringen und die hier bestehende bauliche Unterbrechung zu sichern. Der Wohnbebauung Brackhövel 26 und 28 werden dabei ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt, weil in Anlehnung an die Bausubstanz 15 m tiefe Baukörper ausgewiesen sind, wodurch ein genügend großer gestalterischer Spielraum bei Erweiterungen und Neubebauung gegeben ist.

Im Bereich der vorgesehenen Oberflächenentwässerung werden die Baugrenzen unterbrochen und gleichzeitig Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen ausgeschlossen; der Ausschluß dient der Schaffung von "Sichtschneisen" und der Erreichbarkeit der Entwässerungsgräben. Entlang der naturnah zu gestaltenden Gräben können so zusammenhängende, ökologisch besonders wirksame Übergangszonen ohne Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen entwickelt sowie Beeinträchtigungen der Gewässer ausgeschlossen werden. Städtebaulich wird die Einbindung der Siedlung in den

...

Landschaftsraum verbessert und so ein wichtiges Strukturmerkmal Georgswerders aufgenommen. Auf den Grundstücken verbleibt trotz der Einschränkungen ein ausreichender baulicher Gestaltungsspielraum.

Damit im Zusammenhang mit der vorhandenen Freiflächenstruktur ein möglichst großer Freiflächenanteil erhalten bleibt, liegt die Grundflächenzahl am westlichen und südlichen Rand der Siedlung bei 0,2; sie berücksichtigt die in diesen Bereichen mit ca. 25 m bis 60 m tiefen Grundstücke. Auf Grund der kleinteiligeren Parzellierung der inneren Siedlungszone und als städtebaulicher Abschluß zur Kleingartenanlage an der Hauptzufahrt Langenhövel wird in den anderen Bereichen eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Die nach § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung für reines Wohngebiet maximal zulässige Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,4 wird nicht ausgeschöpft, um die Bodenversiegelung für Wohngebäude, Nebenanlagen, Garagen sowie Stellplätze und ihre Zufahrten auf das notwendige Maß zu begrenzen. Damit können relativ große und nicht versiegelte Flächen für die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Die notwendigen Stellplätze sollen in Zuordnung zu den einzelnen Hauseinheiten auf den jeweiligen Grundstücken innerhalb des reinen Wohngebiets angelegt werden.

Im nördlichen Teilbereich sind an den Stichstraßen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden können, Flächen für Abfallsammelbehälter als Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Um eine sinnvolle Einbindung in die gärtnerisch anzulegenden Grundstücksflächen zu gewährleisten, sollen geringfügige Abweichungen von der Lage und Größe der Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter ermöglicht werden.

In den Wohngebieten sind als Einfriedigungen der Vorgärten nur Hecken zulässig (vgl. § 2 Nummer 4). Da das Straßenbild im "Hövelgebiet" entscheidend durch den Übergang vom privaten Bereich zur Straße geprägt wird, soll mit dieser Festsetzung ein einheitliches Erscheinungsbild der Siedlung gesichert werden. Außerdem kann hierdurch die vorhandene Heckenstruktur erhalten und bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen schrittweise ergänzt werden.

Zur Vermeidung unerwünschter Drainagen sind Kellergeschosse nicht zulässig (vgl. § 2 Nummer 1). Damit soll verhindert werden, daß durch bauliche Maßnahmen Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden, die diesen nachhaltig beeinträchtigen können. Für Kellerersatzräume stehen ausreichend Flächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zur Verfügung.

5.3 Gestaltungsfestsetzungen

Mit den in § 3 getroffenen gestalterischen Anforderungen soll eine einheitliche Gestaltung der Siedlung "Hövel" erreicht werden. Die Festsetzungen beinhalten typische Gestaltungsmerkmale für Wilhelmsburg und berücksichtigen die hier bei Gebäuden vorhandene Material- und Farbwahl. Damit ein harmonisches Gesamtbild der Wohnsiedlung und ein ruhiger Straßenraum entstehen kann, soll die Gestaltung der Baukörper an die ortsübliche Bebauung anknüpfen. Im einzelnen ist vorgesehen, daß

- bei Putzbauten helle Farbtöne, bei der Verblendung mit Vormauersteinen rote Ziegelsteine zu verwenden sind (vgl. § 3 Nummer 1);

- die Dächer von Gebäuden als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 40 Grad und 55 Grad auszubilden und als Dachdeckung Dachpfannen mit einem auf die Außenwände abgestimmten Farbton zu verwenden sind (vgl. § 3 Nummer 2);
- die Fenster kleinmaßstäblich zu gliedern sind (vgl. § 3 Nummer 3);
- Kellerersatzräume und Garagen dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen sind (vgl. § 3 Nummer 4).

5.4 Hochwasserschutz

In Gebäuden mit Wohnungen ist eine über eine feste Treppe ständig zugängliche Ebene auf einer Höhe von mindestens 6 m über Normalnull vorzusehen (vgl. § 2 Nummer 3). Mit der Festsetzung wird für Wohngebäude eine hochwassersichere Ebene zum vorübergehenden Aufenthalt vorgeschrieben. Die Regelungen der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 15. April 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), sind nicht ausreichend, da die Bauordnung keine derartige Ebene vorschreibt, so daß eine nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung notwendig wird. Die Festsetzung der Zugänglichkeit über eine feste Treppe ist im Hinblick auf § 31 Absatz 3 Satz 2 der Hamburgischen Bauordnung erforderlich; die für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässigen einschiebbaren Treppen und Leitern zur Erreichbarkeit von Dachräumen ohne Aufenthaltsräume sind für die hochwassersichere Ebene nicht ausreichend. Diese Festsetzung ermöglicht der Bauaufsichtsbehörde auf Grund von § 83 Absatz 3 der Hamburgischen Bauordnung bei wesentlicher Änderung bestehender Gebäude die nachträgliche Forderung zur Her-

stellung von Hochwasserschutz-Ebenen, wenn dies keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht. Bei unwesentlichen Änderungen, wie z.B. dem Anbau eines Windfangs, ist keine nachträgliche Forderung möglich.

5.5 Straßenverkehrsflächen/Stellplätze

Die Siedlung "Hövel" wird über die Straße Langenhövel zur Straße Niedergeorgswerder Deich erschlossen. Eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts auf 10,5 m Breite ist aus verkehrstechnischen Gründen sowie aus entwässerungstechnischen Flächenansprüchen erforderlich. Bei einer Grabenbreite von ca. 3,5 m verbleibt ein 1,5 m breiter Gehweg sowie eine 5,5 m breite Fahrbahn in Zweirichtungsverkehr. Der Ausbau erfolgt bis zu einer Aufweitung im Bereich Mittelhövel. Die Lage der Aufweitung ermöglicht eine weitgehende Verkehrsberuhigung der übrigen Wohnsiedlung. Mit der hier vorgesehenen Straßenaufweitung soll eine Wendemöglichkeit für Lastkraftwagen am Ende der Erschließungsstraße zum Niedergeorgswerder Deich ermöglicht werden. Die westliche Verlängerung der Straße Langenhövel in 6 m Breite übernimmt nur noch Erschließungsfunktion für die Kleingärten und die unmittelbaren Anlieger und ermöglicht einen geordneten städtebaulichen Abschluß der Siedlung "Hövel" nach Westen.

Die interne Siedlungerschließung erfolgt über das vorhandene Wegesystem der Straßen Mittelhövel, Kleinhövel, Brackhövel und Eishövel als Ringstraße mit Stichstraßen. Die Gesamtbreite der Erschließungsstraßen beträgt jeweils 6 m und beinhaltet Fahrbahn und Mulde. Die Flächen dienen der Sicherstellung der Belegenheit der Anlieger und binden die Siedlung "Hövel" an die Grünzüge "Buschweide" und "Hövelwettern" sowie an die nördlich des Plangebiets bestehende Schule Georgswerder sowie die angrenzende Sportanlage an.

Wegen des zu erwartenden niedrigen Verkehrsaufkommens werden die 6 m breiten Erschließungsstraßen als ausreichend angesehen und daher bestandsgemäß ausgewiesen. Zur Erhaltung der ortsbildprägenden und straßenbegleitenden Hecken soll der Straßenausbau nur auf jeweils einer Straßenseite erfolgen. Ein darüber hinausgehender Straßenausbau würde die städtebauliche Erscheinung der Siedlung und die ökologische Vernetzungsfunktion empfindlich beeinträchtigen. Auch angesichts der geradlinigen übersichtlichen Straßenführung sowie einer im reinen Wohngebiet angemessenen Verkehrsgeschwindigkeit ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit bei einer Ausbaubreite von 6 m gegeben.

Der Weg zwischen Eishövel und der nördlich des Plangebiets gelegenen Rahmwerder Straße wird als 5 m breiter befahrbarer Wohnweg ohne Kehrmöglichkeit ausgewiesen. Die im südlichen Plangebiet ursprünglich als 5 m breiter befahrbarer Wohnweg ausgewiesene Verbindung von der Straße Kleinhövel zur Straße Buschhövel wurde auf eine Breite von 3,5 m verringert, um so eine bestandsorientierte Erweiterung der Baugrenzen im Bereich des Gebäudes Mittelhövel 28 festsetzen zu können. Diese Änderung ist geringfügig und berührt nicht die Grundzüge der Planung.

Die beiden Stichstraßen Langenhövel und Eishövel im Westen des reinen Wohngebiets werden mit Wendekehren festgesetzt. Eine zusätzliche Erschließung der Siedlung "Hövel", z.B. über die durch das südliche Plangebiet führende Buschweide, ist nicht vorgesehen, um keinen Durchgangsverkehr zu ermöglichen.

Ein von der Straße Kleinhövel abzweigendes und in westlicher Richtung führendes 3 m breites Gehrecht wurde zugunsten einer in gleicher Breite verlaufenden öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) geändert. Die Festsetzung als Grünfläche sichert eine

bestehende Verbindung des südlichen Teils der Siedlung "Hövel" zur Parkanlage in Verlängerung der Straße Kleinenhövel. Auf die Beleuchtungsanforderung für öffentliche Wege kann im Hinblick auf die nur ca. 23 m lange Wegeverbindung zwischen den Dauerkleingärten und der Straße Kleinenhövel hier verzichtet werden. Es ist allerdings sicherzustellen, daß bei der Ausgestaltung dieser Wegeverbindung die Randbegrünung (Hecken, Büsche usw.) nicht zu einer übermäßigen Verschattung des Weges führt. Insgesamt werden durch diese geringfügige Änderung die Grundzüge des Plans nicht berührt.

Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein Baum zu pflanzen (vgl. § 2 Nummer 2). Die vorgeschriebene Bepflanzung ermöglicht eine gestalterische Einbindung der Stellplätze in das Gesamtbild dieses Bereichs. Die Ausgestaltung der Pflanzungen regelt der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71.

5.6 Parkanlagen

Im Plangebiet kreuzen sich zwei Grünachsen von übergeordneter Bedeutung. Die eine Grünachse verläuft entlang der Wilhelmsburger Dove Elbe vom Vogelhüttendeich in die östlich Georgswerder gelegene Marschlandschaft, die andere Grünachse von Georgswerder in Richtung der zentralen Einrichtungen Wilhelmsburgs (Einkaufszentrum an der S-Bahn). Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen dienen der Sicherung von Naherholungsbereichen und ökologischen Ausgleichsflächen und der Schaffung durchgängiger Rad- und Wanderwege. Die Ausgestaltung der festgesetzten öffentlichen Parkanlagen regelt der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71.

Die bestehende Grünanlage entlang der Wilhelmsburger Dove Elbe ist z.Z. die einzige öffentliche Parkanlage in Georgswerder. Durch eine Wegeerschließung im Uferbereich der Wilhelmsburger Dove Elbe wird das Miteinander von Erholung und Naturentwicklung neu geordnet, um dem Erholungssuchenden ein Natur- und Landschaftserlebnis zu ermöglichen und für die bedrohte Flora und Fauna eine möglichst große zusammenhängende Fläche freizuhalten. Dafür ist die Inanspruchnahme von ca. zwölf Kleingartenparzellen notwendig. Es ist beabsichtigt, die Verbreiterung der Uferzone schrittweise bei jeweiligem Pächterwechsel zu vollziehen. Die Zahl der Kleingärten soll durch Teilung großer Parzellen und durch Erweiterung des Vereinsgeländes auf Teilflächen des Flurstücks 1240 erhalten werden. Das mit einem Behelfsheim bestandene Flurstück 1240 wird größtenteils in die öffentliche Parkanlage einbezogen, um eine gradlinige an der Uferlinie orientierte Wegebeziehung herstellen und um die beiden vorhandenen Teile der Hövelpromenade für die Öffentlichkeit attraktiv verbinden zu können.

Eine alternative Wegeführung unter Verzicht der Verbreiterung der Parkanlage entlang des Uferstreifens durch Nutzung vorhandener Wegeverbindungen innerhalb des Kleingartengeländes ist nicht möglich, da die Wilhelmsburger Dove Elbe für Erholungssuchende optisch erlebbar bleiben soll und ein Weg durch die Kleingärten weitere Kleingartenflächen in Anspruch nehmen müßte. Im übrigen ist eine alternative Wegeführung durch die Kleingartenanlage nicht möglich, da die vorhandenen Wege keinen durchgängigen Zusammenhang bilden.

Die Flächen der Parkanlage entlang des Grünzugs "Buschweide" (südliches Plangebiet) dienen der Freizeitgestaltung sowie der Erholung im Wohnumfeld und übernehmen eine wichtige Verbindungsfunktion von Georgswerder zum Stadtteilzentrum am S-Bahnhof Wilhelmsburg. Über diese Grünfläche ist auch zur Verbesse-

rung der Anbindung Georgswerders an die Wohn-, Arbeits- und Versorgungsangebote im Westen Wilhelmsburgs die Anbindung an eine über die Wilhelmsburger Dove Elbe vorgesehene Brücke für Fußgänger und Radfahrer geplant. Die Brücke und der südwestlich anschließende Grünzug sind Teil des Bebauungsplans Wilhelmsburg 72. Vom Ausbau der Grünverbindung im Verlauf des Grünzugs Buschweide sind drei Wohngebäude und mehrere Lauben betroffen. Das Gebäude Hövelpromenade 70 hat Bestandsschutz und soll einer der Parkanlage verträglichen Nutzung zugeführt werden. Ein Ausbau der Parkanlage wird erst langfristig erfolgen, wenn südlich und östlich der Siedlung "Hövel" weitere Wohnsiedlungen realisiert werden, die einen Ausgleich für den durch den Ausbau der Parkanlage verlorengegangenen Wohnraum beinhalten.

Die festgesetzte öffentliche Parkanlage im nördlichen Plangebiet ist eine von der Hövelwettern durchflossene Röhrichtfläche, die zur Aufrechterhaltung eines vernetzten Naturraums gesichert werden soll. Sie dient, ebenso wie die Parkanlage im Zuge der Brackwettern im östlichen Plangebiet, der städtebaulichen Gliederung und der Fuß- und Radwegverbindung bestehender und zukünftiger Siedlungsbereiche Georgswerders untereinander. Diese Bereiche gehören zum Naherholungsraum Wilhelmsburger Dove Elbe.

5.7 Spielplatz

Der auf den teilweise als Grabeland genutzten Flurstücken 9098 und 9099 festgesetzte Spielplatz dient der Versorgung der Wohnbevölkerung beiderseits der Wilhelmsburger Dove Elbe. Mit der Ausweisung des Spielplatzes ist der Fehlbedarf an öffentlichen Spielplätzen auch im Hinblick auf die Ausweitung des Wohnstandortes Georgswerder sowie die geplanten Wohngebiete Kirchdorf-Mitte/Nord gedeckt. Die Fläche des Spielplatzes sichert Platz

für Spielbereiche verschiedener Altersgruppen. Der Standort befindet sich an einem Kreuzungspunkt wichtiger Grünachsen. Der Spielplatz ist zu Fuß sowohl von den Kleingärten als auch von dem Wohngebiet erreichbar; darüber hinaus ist die Entfernung zu den Kleingärten und dem Wohngebiet so bemessen, daß eine Störung durch Spielplatzlärm ausgeschlossen ist. Die Ausgestaltung des Spielplatzes regelt der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71.

5.8 Dauerkleingärten

Im westlichen Planbereich wird ein seit vielen Jahren bestehendes Kleingartengelände als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" ausgewiesen, weil die planungsrechtliche Ausweisung als Außengebiet im Baustufenplan Wilhelmsburg vom 6. Januar 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) die Kleingärten nicht dauerhaft sichert. Die Flächen dienen z.Z. vornehmlich einer kleingärtnerischen Nutzung, daneben befinden sich ca. 27 Wohn- und Behelfsbauten; diese Gebäude sind vor dem Inkrafttreten des Baustufenplans Wilhelmsburg entstanden. Außer dem Freizeitwert und der sozialen Funktion erfüllen Dauerkleingärten in dem durch Immissionen belasteten Bereich Georgswerder wichtige ökologische und klimatische Aufgaben.

Als östliche Abgrenzung wird die Grenze des bestehenden Vereinsgeländes bzw. ein bestehender Entwässerungsgraben aufgenommen. Dadurch wird eine mit einer Gartenlaube bestandene und zum Vereinsgelände gehörige Parzelle am Eishövel dem reinen Wohngebiet zugeordnet. Diese Abgrenzung ist insofern sinnvoll, da insbesondere für die rückwärtigen Grundstücksbereiche auf dem Flurstück 8705 ausreichende Freiflächen für die Bewohner planerisch erhalten bleiben sollen.

Die Ausweisung der Dauerkleingärten verfolgt die planerische Zielsetzung, daß auch künftig eine Wohnnutzung hier nicht gewollt ist. Die noch vorhandenen Wohn- und Behelfsbauten sollen langfristig aufgegeben werden. Die Frage, ob diese Gebäude planungsrechtlich gesichert werden können, ist eingehend abgewogen worden. Eine Wohnnutzung im gesamten Kleingartengebiet (oder auf Teilflächen beschränkt) war auch bisher weder vorgesehen noch gesichert; sie wäre mit den programmplanerischen und landschaftsplanerischen Grunddarstellungen auch nicht vereinbar. Vor allem hätte die Ausweisung von Wohngrundstücken einen Ausbau von Straßen zur Folge. Für Ver- und Entsorgungsleitungen wäre zudem ein hoher Erschließungsaufwand erforderlich, um größere Bereiche als bisher für eine Wohnnutzung auszuweisen, wobei die vorgesehene Kleingartennutzung verhindert und vorhandene Kleingärten verdrängt würden. Außerdem würde die durch eine Wohnbebauung eintretende Flächenversiegelung einen Grünflächenverlust sowie einen Eingriff in den Oberflächenwasserhaushalt bedeuten. Demgegenüber lassen sich die Beeinträchtigungen durch die Kleingärten auf ein noch vertretbares Maß beschränken, sie sind hinnehmbar, weil Kleingärten wichtige Erholungs- und soziale Ausgleichsfunktionen übernehmen. Die planerische Zielsetzung Dauerkleingärten soll demzufolge auch für die heute bewohnten Grundstücke umgesetzt werden; dies soll langfristig nach dem Auslaufen der jeweiligen Wohnnutzung erfolgen.

Für die Wohn- und Behelfsbauten liegen keine Genehmigungen als Wohngebäude vor; sie werden dementsprechend für den Zeitraum ihrer Standdauer geduldet. Unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (Bundesgesetzblatt I Seite 210), zuletzt geändert am 8. April 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 766) sowie des Handlungskonzepts des Senats für Behelfsheime und Behelfsheimgebiete (zu dessen Zielen die Bürgerschaft am 2. Juli 1980 ihr generelles Einverständnis erklärt hat) sollen die in den letzten Kriegs- und in den ersten Nach-

kriegsjahren entstandenen Behelfsbauten im Interesse stadtplanerischer, wohnungspflegerischer und insbesondere sanitärer Anforderungen nach und nach aufgegeben werden. Das gilt insbesondere für Flächen, die als Dauerkleingärten planerisch ausgewiesen sind und genutzt werden sollen, ohne daß deswegen eine planmäßige Räumung von Behelfsheimen auf diesen Flächen betrieben wird. Bauliche Maßnahmen zur Instandhaltung der vorhandenen Bausubstanz und Sicherung der Wohnfunktion (z.B. Dach- und Fensterreparaturen) sowie wertsteigernde Maßnahmen (z.B. Modernisierungen) sind weiterhin möglich, sofern sie die Standdauer der Gebäude nicht verlängern und ein Mehrwertverzicht vereinbart wird. Die Beendigung der jeweiligen Standdauer des einzelnen Gebäudes ist gegeben, wenn Instandhaltungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, die Gebäudefunktion zu erhalten und Erneuerungsmaßnahmen erforderlich würden. Die Frage des sogenannten Auswohnens ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern richtet sich nach anderen öffentlich- bzw. privatrechtlichen Regelungen.

Die für die Dauerkleingärten notwendigen Stellplätze sind im Bereich der Straße Langenhövel in Nachbarschaft des Vereinshauses auf den bereits vorhandenen Stellplatzflächen ausgewiesen, um eine Belastung der Wohn- und Erholungsbereiche zu minimieren. Die Regelung zur Ausgestaltung der Dauerkleingärten erfolgen im Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71.

5.9 Oberflächenentwässerung

Die Marscheninsel Wilhelmsburg ist durch ein dichtes Netz von Gräben und Wettern geprägt, das der Oberflächenentwässerung dient. Im Plangebiet soll diese Form der offenen Entwässerung beibehalten werden. Das anfallende Niederschlagswasser von befestigten und bebauten Flächen sowie von öffentlichen Wegeflä-

chen soll über vorhandene und neu auszubauende offene Gräben, die als "vorgesehene Oberflächenentwässerung" in der Planzeichnung gekennzeichnet sind, in die Wilhelmsburger Dove Elbe abgeführt werden. Die Kennzeichnung der Flächen für Oberflächenentwässerung berücksichtigt, soweit entwässerungstechnisch möglich, den Gebäudebestand.

Die vorhandenen Entwässerungsgräben und die Wilhelmsburger Dove Elbe werden als Wasserflächen nachrichtlich übernommen.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über neu herzustellende Siele.

6. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Mit dem Bebauungsplan Wilhelmsburg 71, dessen Flächen im Baustufenplan Wilhelmsburg als Außengebiet festgesetzt sind, kommt es zu folgenden Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:

- Die Siedlung "Hövel" wird einschließlich der vorhandenen Erschließung, dem Bestand entsprechend, als reines Wohngebiet ausgewiesen; die Bebauung von Lücken entlang der Straßen wird zugelassen. Die Straße Langenhövel wird zur Aufnahme eines Grabens für die Oberflächenentwässerung verbreitert. Im übrigen berücksichtigen die Baugrenzen den Gebäudebestand und erhaltenswerte Bäume. Die festgesetzten Grundflächenzahlen betragen 0,2 und 0,3. Der Eingriff wird als gering bewertet, da auf den bebauten Grundstücken keine nennenswerten zusätzliche Versiegelung ermöglicht wird. Die Bebauung auf unbebauten Grundstücken (Baulücken) ist von geringer Anzahl. Eine Minderung des Eingriffs auf den Wohnbauflächen erfolgt durch Maßnahmen im Plangebiet, die sich positiv auf das Landschafts-

...

bild auswirken und mit denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. Die Maßnahmen sind gerichtet auf Versickerungsmöglichkeiten, Baumpflanzungen, Entwicklung von Vegetationsflächen, Dach- und Fassadenbegrünung und den Schutz des Grundwassers. Entsprechende Festsetzungen enthält der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71.

- Die südwestlich des reinen Wohngebiets vorhandenen Dauerkleingärten werden weitgehend ihrem Bestand entsprechend gesichert; außerdem soll eine mittelfristige Umnutzung vorhandener Behelfsheime in Kleingärten erfolgen und damit eine Verbesserung der Belange des Naturhaushalts erreicht werden. Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind infolge der Planausweisung nicht zu erwarten.
- Entlang der Wilhelmsburger Dove Elbe wird unter Einbeziehung von zwölf Kleingartenparzellen und des größten Teils des privaten Flurstücks 1240 "Parkanlage" ausgewiesen. Die Verbreiterung der Grünfläche ermöglicht die Verlegung des Wanderweges und die ökologische Aufwertung des Uferstreifens. Für die Entwicklung als Biotopfläche enthält der Grünordnungsplan entsprechende Vorschriften, die zu einer Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen.
- Die festgesetzten öffentlichen Parkanlagen im nördlichen und im östlichen Plangebiet sind von Wettern durchflossene Flächen. Entlang der Brackwettern im östlichen Plangebiet soll auf der Trasse des Gewässerschauweges ein öffentlicher Fuß- und Radweg eingerichtet werden. Die Flächen werden in ihrem Zuschnitt nicht verändert, sie sollen in ihrem natürlichen Zustand einschließlich der Vegetation erhalten werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

- Die öffentliche Parkanlage entlang der Wegeparzelle "Buschweide" im südlichen Plangebiet dient der Freizeitgestaltung und Erholung und übernimmt eine wichtige Verbindungsfunktion von Georgswerder zum Stadtteilzentrum am S-Bahnhof Wilhelmsburg. Außerdem ist die Anlage eines Spielplatzes für Kinder verschiedener Altersgruppen vorgesehen. Beim Ausbau dieser Grünverbindung ist die Beseitigung von drei Wohngebäuden und mehreren Lauben vorgesehen. Vorhandene Bäume und Sträucher sollen nur für notwendige Wege, Spiel- und Freizeiteinrichtungen beseitigt werden. Eine Minderung des damit verbundenen geringfügigen Eingriffs in den Naturhaushalt erfolgt durch Entsiegelungen auf den Gebäudeflächen sowie durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entsprechend dem Anpflanzungsgebot im Südosten.

Insgesamt gesehen führt das Ergebnis der Planung, mit dem die Siedlung "Hövel" und die Kleingärten planungsrechtlich gesichert werden, zu keinen unausgeglichenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann eine Verbesserung im Interesse der landschaftspflegerischen Belange erreicht werden, insbesondere im Bereich der öffentlichen Parkanlagen entlang der Wilhelmsburger Dove Elbe sowie im nördlichen, östlichen und südlichen Plangebiet.

7. Aufhebung bestehender Pläne, Hinweis auf Fachplanung

Für das Plangebiet werden insbesondere der Baustufenplan Wilhelmsburg vom 6. Januar 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) und der Fluchtlinienplan Wilhelmsburg vom 18. April 1907 (Bekanntmachung Wilhelmsburger Gemeindezeitung Nr. 91) aufgehoben.

Eine verbindliche Bestimmung über das Abführen des Niederschlagswassers erfolgt in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1530, 1654), zuletzt geändert am 26. August 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1564, 1571), in Verbindung mit §§ 47 und 48 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16). Wenn mit Einwendungen Dritter nicht zu rechnen ist, kann der Gewässerausbau auch ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (§ 31 Absatz 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes).

8. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist etwa 197.800 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 10.800 m² (davon neu etwa 9.300 m²), für neue öffentliche Parkanlagen einschließlich des Spielplatzes etwa 45.100 m², für Wasserflächen etwa 15.500 m² und für Dauerkleingärten etwa 57.800 m² benötigt. Bis auf das Flurstück 1240 und einen Teil des Flurstücks 5275 befindet sich das gesamte Bebauungsplangebiet im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Auf den Grünflächen (Dauerkleingärten) befinden sich z.Z. ca. 27 Wohn- und Behelfsbauten, die langfristig aufgegeben werden sollen.

Bei der Verwirklichung des Plans werden Kosten durch Straßen-, Brücken-, Siel- und Grabenbau sowie durch die Herrichtung der Parkanlagen einschließlich des Spielplatzes entstehen.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Begründung
zum Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71

Vom 20.07.1994

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Grünordnungsplans ist das Hamburgische Naturschutzgesetz vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283).

Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung hat nach der Bekanntmachung vom 12. April 1990 (Amtlicher Anzeiger Seite 645) am 26. April 1990 stattgefunden. Der Grünordnungsplan hat nach den Bekanntmachungen vom 17. September 1992 (Amtlicher Anzeiger Seite 1779) und in den Tageszeitungen "Hamburger Morgenpost" und "Hamburger Abendblatt" jeweils in der Stadtentwicklungsbehörde sowie im Bezirksamt Harburg in der Zeit vom 1. Oktober bis 2. November 1992 ausgelegen. Nach der öffentlichen Auslegung wurde der Bebauungsplan in Einzelheiten geändert; der Grünordnungsplan wurde in seiner zeichnerischen Darstellung entsprechend angepaßt.

Die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 890), zuletzt geändert am 06 August 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1458), anerkannten Verbände wurden beteiligt.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) mit seiner Vierundneunzigsten Änderung stellt für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans die Wilhelmsburger Dove Elbe als Wasserfläche, entlang der Dove Elbe Grünflächen und östlich anschließend Wohnbauflächen dar. Die Straße Niedergeorgswerder Deich ist als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben.

3. Schutzbestimmungen

Hinsichtlich des Schutzes erhaltenswerter Bäume gelten im gesamten Plangebiet die Vorschriften der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167).

4. Anlaß und Ziel der Planung

Durch den Bebauungsplan wird die Siedlung "Hövel" planungsrechtlich gesichert und die Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung geschaffen. Außerdem werden Erweiterungs- und Neubaumöglichkeiten unter Berücksichtigung des Grünbestandes vorgesehen. Das westlich an die Siedlung angrenzende Kleingartengelände wird weitgehend für Dauerkleingärten gesichert. Außerdem werden entlang der Wilhelmsburger Dove Elbe unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte Grünanlagen gesichert.

Der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71 soll die Voraussetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und zum Erhalt des Landschafts- und Ortsbildes schaffen und insbesondere den Erhalt des Baumbestandes und der Oberflächengewässer sichern. Die Nutzung des Gebietes für Freizeit- und Erholungszwecke soll verbessert und mit den Erfordernissen des Naturschutzes in Einklang gebracht werden.

Der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 71 verfolgt die Ziele:

- Einbindung öffentlicher Grün- und Erholungsflächen sowie
- Erhalt und Entwicklung des naturnahen Uferstreifens der Wilhelmsburger Dove Elbe und eine naturnahe Gestaltung der Oberflächengewässer,
- landschaftsgerechte Einbindung neuer Bebauung, insbesondere Schaffung einer Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Wilhelmsburger Dove Elbe und der Brackwettern,
- Sicherung des erhaltenswerten Baum-, Strauch- und Heckenbestandes und Entwicklung neuer ökologisch wertvoller Bestände,
- Beseitigung von Landschaftsschäden (wie technische Uferbefestigungen, landschaftsfremde Gehölze, Steganlagen u.ä.) sowie Minimierung des Oberflächenwasserabflusses und Verbesserung des Naturhaushaltes durch offene Entwässerung.

In einem gesonderten naturschutzrechtlichen Verfahren ist beabsichtigt, die Wilhelmsburger Dove Elbe mit ihren Uferbereichen und naturnahen Randflächen unter Landschaftsschutz zu stellen, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und wiederherzustellen.

5. Angaben zum Bestand und zu seiner Bewertung

5.1 Naturraum/Boden

Das Plangebiet ist dem Naturraum Elbmarschen zuzuordnen und befindet sich im Niederungsbereich der Wilhelmsburger Dove Elbe. Das Gebiet wird nahezu geschlossen von jungen Kleien über wechselnden Schichten (Sand, Torfe und Klei) bestimmt.

Zur Bewertung der Belastungssituation aus Sicht des Bodenschutzes wurden insbesondere Ergebnisse aus einer 1987 durchgeführten vergleichenden Untersuchung zur Belastung von Böden und Pflanzen mit Schwermetallen herangezogen. Nach den Analyseergebnissen sind insgesamt 40 zur Bewertung geeignete Bodenproben auf Arsen und Schwermetalle untersucht worden. Von diesen Bodenproben, bei denen nicht eine einzige Prüfwertüberschreitung für eine dauerhafte Gesundheitsgefährdung festgestellt worden ist, sind 26 aus Kleingärten und Hausgärten gezogen worden (bei 5 von ihnen ist eine Überschreitung des entsprechenden Prüfwertes für Cadmium festzustellen, jedoch keine Überschreitung des Wertes der Klärschlammverordnung von 3 mg Cd/kg Boden). Diese Ergebnisse und die Feststellung, daß nur Prüfwertüberschreitungen des für den Nutzpflanzenanbau toxikologisch weniger relevanten Elements Kupfer ermittelt worden sind, haben zu der Bewertung geführt, daß keine Bedenken gegen eine Bestandssicherung der Kleingarten- und Wohnnutzung bestehen.

Insgesamt liegt die Bodenbelastung im Plangebiet unterhalb der Richtwerte, jedoch über dem Hamburger Durchschnitt. Um dennoch zu verhindern, daß Schadstoffe in den Ökokreislauf gelangen, müssen für Nutzungen durch Parkanlagen, Spielplätze, Biotopflächen usw., Detailuntersuchungen vorgenommen und bei Bedarf Empfehlungen für Bodenpflegemaßnahmen ausgesprochen werden. Insbesondere die Gewässersedimente müssen vor Ablagerung beprobt und bewertet werden.

5.2 Wasserhaushalt

Das Grundwasser steht zwischen 0,5 m und 1 m Tiefe unter Geländeoberkante an. Der obere Grundwasserleiter hat Verbindung mit den Wilhelmsburg umfließenden Gewässern und der Wilhelmsburger Dove Elbe. Dadurch ist eine Beeinflussung des Grundwassers in ufernahen Bereichen durch schadstoffbelastetes Uferfiltrat möglich.

Einschließlich der Wilhelmsburger Dove Elbe und der Brackwettern sind die Gräben Teil eines umfassenden Entwässerungssystems der tiefliegenden Wilhelmsburger Insel. Trotz ihrer Entwässerungsfunktion sind die Wettern und die Dove Elbe als stehende Flachgewässer mit nur geringfügigem Wasseraustausch zu charakterisieren. Die Wettern sind überwiegend technisch verbaut und weitgehend gehölzfrei.

Alle Oberflächengewässer sind in einem qualitativ schlechten Zustand. Das Wasser der Wilhelmsburger Dove Elbe ist im Gewässergütebericht 1991 in die Güteklassen III (kritisch belastet) und II (mäßig belastet) eingestuft. Untersuchungen von 1987 über Gewässersedimente des Wilhelmsburger Grabensystems ergaben bei zwei Meßstellen im Plangebiet (Hövelwettern, Wilhelmsburger Dove Elbe) eine starke anthropogene Kontamination der Gewässersedimente mit Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber, Kupfer und Zink.

Im Plangebiet sind keine Misch-, Schmutz- und Regenwassersiele vorhanden. Deshalb gelangen Schmutzfrachten durch Grauwasser der privaten Haushalte, Oberflächenwasser von Straßen sowie durch den Lufteintrag belastetes Oberflächenwasser über das Grabensystem direkt in die Wilhelmsburger Dove Elbe.

5.3 Luft

Bei der Blei- und Cadmiumdeposition handelt es sich im Hamburger Vergleich um ein stärker belastetes Gebiet; Grenzwerte werden jedoch eingehalten.

5.4 Vegetation/Biotope

Die Wilhelmsburger Dove Elbe ist für den gesamten Wilhelmsburger Raum von überragender ökologischer Bedeutung. Das Gewässer ist der letzte natürliche Flußlauf in Wilhelmsburg und weist in großen Bereichen noch eine dem Naturzustand nahekommende Uferzonierung (Röhricht, Grasfluren, Weichholzaue) auf. Das Vorkommen der in Hamburg gefährdeten Gelben Teichrose und der Flußmuschel deuten auf den Wert des Gewässers hin. Die schlechte Wasserqualität und intensive Freiraumaktivitäten (Ufervertritt,-befestigungen, Wellenschlag der Motorboote etc.) schränken die Artenvielfalt jedoch erheblich ein. Der Uferrandstreifen ist streckenweise sehr schmal; bis 5 m reicht der Uferweg an die Wasserfläche heran.

Nördlich der Hövelwettern befindet sich eine artenreiche Sukzessionsfläche; auf Behelfsheimgrundstücken haben sich hochstaudenreiche Brachflächen entwickelt.

Der ökologische Wert von Brackwettern, Hövelwettern und einem Graben entlang des Langenhövel ist durch die schlechte Wasserqualität und stellenweise intensive Ufernutzung der Anlieger beeinträchtigt.

5.5 Klima

Im Niederungsbereich der Wilhelmsburger Dove Elbe bildet sich feuchte Kaltluft, die ausgleichend auf die über dicht besiedelten angrenzenden Stadtgebieten entstehende trockene, erwärmte Luft wirkt. Somit stellt dieser Raum eine Frischluftschneise und einen "Puffer" zu den nördlich liegenden Industrieflächen dar. Die Vegetationsbestände leisten durch ihre Filterwirkung einen Beitrag zum Immissionsschutz.

5.6 Landschaftsbild

Als einziger verbliebener naturnaher Elbarm in Wilhelmsburg vermittelt die Wilhelmsburger Dove Elbe mit ihrem Uferbereich und Vorland einen besonderen landschaftlichen Reiz als typisches Marschgewässer. Der ehemalige Auebereich wird durch den Niedergeorgswerder Deich außerhalb des Plangebietes begrenzt.

Parallel zur Dove Elbe schließt an den z.T. baumbestandenen Uferbereich mit Wanderweg ein kleingärtnerisch genutzter Bereich mit Behelfsheimen an. Es handelt sich um eine ältere Kleingartenanlage mit gut ausgeprägter Heckenstruktur, eingestreuten Großbäumen und unterschiedlich großen Parzellen.

Die östlich der Kleingartenanlage liegende Siedlung Steinwerder zeigt eine klare Gliederung, die sich am Entwässerungssystem, bestehend aus offenen Gräben, orientiert.

5.7 Freiraumnutzung

Das Plangebiet hat eine besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung der Bevölkerung im Wilhelmsburger Raum. Insbesondere für die Bewohner der Veddel stellt dieser Grünzug die einzige Grünzone dar.

Sowohl die Wegeverbindung am Ufer der Wilhelmsburger Dove Elbe wie die Verbindungen über die Buschweide und Langenhövel zum Niedergeorgswerder Deich sind von überregionalem Stellenwert.

Das Privatgrundstück Flurstück 1240 bildet z.Z. eine Barriere für den Uferweg und macht einen unübersichtlichen schwer auffindbaren Umweg durch die Kleingärten notwendig, um den Anschluß des unterbrochenen Uferweges zu erreichen.

Die auf die schmale Uferzone begrenzte öffentliche Grünfläche wird ergänzt durch die vorhandene Kleingartenanlage, die wegen ihrer stadtnahen Lage, insbesondere für die belasteten, verdichteten Wohnanlagen im Wilhelmsburger Westen, auf der Veddel und Rothenburgsort, wichtige Erholungsmöglichkeiten in räumlicher Nähe erlaubt.

Im Hinblick auf die zu erwartende Bevölkerungszunahme im Wilhelmsburger Raum durch die geplanten Neubaugebiete Kirchdorf Mitte/Nord und Georgswerder muß von einer wachsenden Bedeutung des Freizeit- und Erholungsreiches ausgegangen werden.

6. Planinhalt

6.1 Biotopflächen

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Parkanlagen sind im Grünordnungsplan in Biotopflächen und Parkanlagen unterschieden, um Schwerpunkte in der naturnahen Entwicklung und Freizeitgestaltung zu setzen. Für die Biotopflächen werden Entwicklungsziele festgesetzt, die durch folgende Pflegemaßnahmen erreicht werden sollen:

Röhricht/Hochstaudenflur:

- Mahd im mehrjährigen Rhythmus, um einer flächigen "Verbuschung" vorzubeugen; einzelne Gehölzgruppen sind zu belassen; das Mähgut ist abzufahren;

Wiesen:

- je nach Standort, Entwicklung zur trockenen oder feuchten Ausprägung durch eine bis zu zweimalige jährliche Mahd unter Abtransport des Mähgutes.

In den Biotopflächen sind vorhandene Gehölze zu belassen und weiter zu entwickeln, so daß eine lockere Gehölzstruktur auch innerhalb der Röhrichte und Wiesen entsteht. Standortfremde, nicht dem Bruchwald zugeordnete Gehölze sollen entfernt werden. Ziel der Festsetzung der Biotopflächen ist es, entsprechend der Festsetzung in § 2 Nummer 1 die ausgewiesenen Flächen naturnah zu Ergänzungsbiotopen der Wilhelmsburger Dove Elbe zu entwickeln. Dazu ist entlang der Wilhelmsburger Dove Elbe eine naturnahe Randzone zu schaffen, die die Stabilität des Gewässer-Ökosystems verbessert.

Damit werden der Fauna die entsprechenden Lebensmöglichkeiten ihrer wasser- wie landgebundenen Entwicklungsstadien zur Verfügung gestellt und eine Vernetzung der Einzelbiotope entlang des Gewässers geschaffen, die gleichzeitig einen abwechslungsreichen Erholungsraum für die Bevölkerung bietet.

Es handelt sich um die folgenden Bereiche:

- Uferstreifen an der Wilhelmsburger Dove Elbe:

Die Dove Elbe mit ihrer Niederung ist für den gesamten Wilhelmsburger Raum von überragender ökologischer Bedeutung und von hohem landschaftlichen

Reiz. Sie ist der letzte natürliche Flußlauf im Gebiet und weist in großen Bereichen noch eine dem Naturzustand nahekommende Uferzonierung auf. Für die Wilhelmsburger Bevölkerung ist dies ein wichtiger Erholungsraum.

Das Verbreitern der Grünfläche und die Verlegung des Weges dienen der ökologischen Aufwertung des Uferstreifens, da auf dieser Fläche die Entwicklung einer zonierten Ufervegetation ermöglicht wird. Der größere Abstand des Weges zum Ufer schafft genug Distanz, um auch der Fauna (Vögeln, Amphibien usw.) Lebensmöglichkeiten zu bieten und eine Netzlücke im Verbund der Biotopflächen am Gewässer zu schließen. Dies ist hier besonders notwendig, weil das gegenüberliegende Ufer durch Wohngrundstücke und Uferbefestigungen verbaut ist. Der größere Abstand zu den Kleingärten verringert den Nährstoffeintrag von den gedüngten Flächen. Ein stabiles ökologisches System dient der Erholung in der Natur als Gegengewicht zum verdichteten Stadtraum. Die Interessen der von einzelnen Personen genutzten betroffenen Kleingärten müssen wegen der hohen ökologischen Bedeutung und der Funktion für die Naherholung zurücktreten. Innerhalb der Kleingartenanlage bieten sich Verlagerungsmöglichkeiten durch Neuerschließung von Teilflächen und Teilung großer Parzellen an.

In der Biotopfläche sollen am Ufer der Wilhelmsburger Dove Elbe technische Ufersicherungen entfernt werden. Ein im Grünordnungsplan gekennzeichnete Streifen soll als Röhrichtfläche entwickelt und der Sukzession überlassen werden. Eventuell aufkommende Gehölze sollen entfernt werden.

Dieser Streifen umfaßt vorhandene Röhrichtbestände und orientiert sich an räumlichen Gegebenheiten. Vorhandene Bäume und Gehölze sollen sich selbst überlassen werden. Wiesen sollen alle ein bis zwei Jahre unter Abtransport des Mähgutes gemäht werden. Damit stehen z.B. Maßnahmen wie insbesondere Düngung, intensive Freizeiteinrichtungen wie Bootsstege, Grillplätze, Kompostplätze u.ä. dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Entwicklung der Uferflächen entgegen. Der genaue Verlauf des Wanderweges an der Dove Elbe ist unter größtmöglicher Schonung der Gehölzbestände festzulegen.

Die Ausweisung des größten Teils des privaten Flurstücks 1240 als Parkanlage dient der Lückenschließung innerhalb der überörtlichen Grünverbindung entlang des Gewässers. Das Grundstück stellt bislang eine Unterbrechung des Grünverbundes und der durchgängigen Erholungsnutzung bis zur Norderelbe dar. Die Anlage von Bewässerungsgräben, Entfernung von Bodenauftrag und Uferabflachungen sollen zur naturnahen Entwicklung beitragen. Die Aufwei-

tung an dieser Stelle schafft wenig gestörte Rückzugsbereiche für Flora und Fauna.

– Nördlich Hövelwettern:

Mit der festgesetzten Biotopfläche nördlich der Hövelwettern ist die Sicherung und Entwicklung des ökologischen Wertes der Fläche sowie eine räumliche Abschirmung zwischen den bebauten Gebieten und den sich nördlich anschließenden Grün- und Sportflächen beabsichtigt. Auf der weitgehend der natürlichen Sukzession überlassenen Fläche soll durch Mahd von Teilflächen ein lockerer Gehölzbewuchs mit offenen Hochstaudenflächen entwickelt werden.

6.2 Parkanlagen

Im Gegensatz zu den naturnahen Bereichen dient die ausgewiesene Parkanlage im Süden des Plangebietes vorrangig der Freiraumversorgung der Bevölkerung. Sie soll gärtnerisch gestaltete Bereiche und intensive Erholungseinrichtungen enthalten. Die Parkanlage ist im Zusammenhang mit der neu zu errichtenden Brücke über die Wilhelmsburger Dove Elbe, außerhalb des Plangebietes, auch als Naherholungsraum für die nähere Umgebung anzusehen. Eine überörtliche Bedeutung ergibt sich darüber hinaus aus der Lage am Wanderweg nach Georgswerder und weiter zur Norderelbe. Die wichtige Wegeverbindung vom Niedergeorgswerder Deich bis zur Wilhelmsburger Dove Elbe über die Buschweide wird in der Planung übernommen. Entlang der Brackwettern wird ein neuer Wanderweg auf der Trasse des Gewässerpflegeweges vorgesehen, der ein Teilstück einer durchgehenden Verbindung parallel zur Wilhelmsburger Dove Elbe schaffen soll.

Das an der Hövelpromenade 70 stehende reetgedeckte Haus soll eine mit der Ausweisung Parkanlage zu vereinbarende Nutzung (z.B. Spielplatzheim, Info-Station einer Umweltschutzorganisation o.ä.) aufnehmen, damit keine störende Verkehrsbelastung erzeugt wird.

In der Parkanlage dürfen vorhandene Bäume und Sträucher nur für notwendige Wege und Freizeiteinrichtungen beseitigt werden. Zur Gliederung der Flächen werden Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote für Bäume und Gehölzgruppen festgesetzt.

6.3 Spielplatz

Der im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Spielplatz deckt den Bedarf an Spielflächen aus dem Plangebiet und bis an den Niedergeorgswerder Deich ab, ist darüber hinaus aber auch der einzige öffentliche Spielplatz nördlich der Dove Elbe und stellt somit eine notwendige Erholungseinrichtung innerhalb der Parkanlage dar. Zur optischen Einbindung in das Landschaftsbild und zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen wird ein Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot für Gehölzgruppen an der Nordgrenze des Spielplatzes festgesetzt.

Die Fläche des Spielplatzes bietet ausreichend Platz für Spielbereiche verschiedener Altersgruppen und Anlage des notwendigen Abschirmgrüns.

6.4 Dauerkleingärten

Die im Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche - Dauerkleingärten - dient der dauerhaften Sicherung bestehender Kleingärten und der mittelfristigen Umnutzung vorhandener Behelfsheime in Kleingärten.

Die historisch gewachsene Struktur der Kleingartenanlage mit ihren Heckeneinfassungen und unterschiedlichen Parzellengrößen und Laubentypen soll erhalten bleiben und in den neu ausgewiesenen Bereichen entsprechend ergänzt werden. Vorhandener Baumbestand soll bei Zuschnitt der Parzellengröße berücksichtigt werden. Haupteintragswege sind für Erholungssuchende offenzuhalten.

Wegen der festgestellten Schwermetallbelastung der Böden (s. Pkt. 5.1) sollen als Vorsorgemaßnahme die Kleingärten vorrangig als Ziergärten genutzt werden. Zur Verminderung des Belastungsrisikos sollen Empfehlungen für die Bodenpflege und den Gemüseanbau ausgesprochen werden. Diese werden sich im wesentlichen auf die Festlegung von Schwermetallen im Boden durch einen optimalen pH-Wert von 6,45 - 7,5, Intensivierung der Kompostwirtschaft, Erhöhung des Humusgehaltes der Böden, Verzicht auf chemischen Dünger zur Vermeidung von zusätzlichem Schadstoffeintrag und die Auswahl wenig Schwermetall anreichernder Gemüsearten beziehen.

6.5 Begrünungsmaßnahmen

Bei Baumaßnahmen auf baumbestandenen Grundstücken sind die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die "Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" (RAS -LG 4) anzuwenden.

Im einzelnen:

- Das Erhaltungsgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für Bäume und Gehölze (vgl. § 2 Nummer 5) dient der Sicherung von herausragenden Grünelementen, die das Plangebiet gliedern und die umgebende Landschaft einbinden. Beurteilungsmaßstab ist die besondere Qualität der Bäume und Gehölze im Aue-Bereich der Wilhelmsburger Dove Elbe. Dabei können das Alter, die Größe, die Vitalität, die Besonderheit und die Funktion für den Naturhaushalt maßgeblich sein. In dem nur spärlich mit Großbäumen ausgestatteten Gebiet erhält das Gebot besondere Bedeutung. Die Ersatzpflanzverpflichtung sichert, daß auch bei natürlichem Abgang ein neuer Baum an dieser Stelle die Funktion für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt übernimmt. Die Ersatzpflanzungen sollen so vorgenommen werden, daß der Charakter der Pflanzung erhalten bleibt. Aus der Baumerhaltung entstehende Einwirkungen auf Privatgrundstücke wie Beschattung und Laubfall müssen im Hinblick auf die Gesamtbedeutung des Baumbestandes hingenommen werden.
- Das Erhaltungs- und Ersatzpflanzgebot für Hecken dient der Sicherung dieser milieu- und landschaftsbildprägenden Elemente, die darüber hinaus als ökologische Bindeglieder funktionieren. Eingriffe durch Straßenverbreiterungen sind zur Schadensbegrenzung einseitig vorzunehmen. Für notwendige Grundstückszufahrten kann die Heckenpflanzung unterbrochen werden.
- Das Verbot, außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume Geländeaufröhlungen und Abgrabungen vorzunehmen (vgl. § 2 Nummer 6), dient dazu, den vorhandenen erhaltenswerten Gehölzbestand vor Schädigungen im Wurzelbereich zu schützen und ihren dauerhaften Erhalt zu sichern.
- Für anzupflanzende Baum- und Gehölzgruppen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Kleinkronige Bäume müssen einen

Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen, großkronige Bäume von mindestens 18 cm. Für anzupflanzende Hecken sind dem Charakter vorhandener Hecken entsprechende Laubholzarten zu verwenden (vgl. § 2 Nummer 7). Damit passen sich die Neupflanzungen dem Charakter der vorhandenen marschentypischen Vegetation an und erhalten wildlebenden Tieren, z.B. Vögeln und Insekten, soweit wie möglich, artgerechte Lebensmöglichkeiten. Laubgehölze sind den Standortbedingungen besser angepaßt und bieten einer größeren Anzahl von Tierarten Nahrungsgrundlagen als Nadelgehölze und sind deshalb diesen vorzuziehen.

Folgende Gehölze kommen in Betracht:

Gehölze im Uferbereich:

Alnus glutinosa
Fraxinus excelsior
Prunus padus
Salix alba
Salix cinerea
Salix fragilis
Salix pentandra
Salix purpurea
Salix rubens
Ulmus carpinifolia

Erle
 Esche
 Traubenkirsche
 Silberweide
 Grauweide
 Bruchweide
 Lorbeerweide
 Purpurweide
 Fahlweide
 Ulme

Gehölze im bebauten Bereich:

großkronig wachsende Bäume

Fraxinus excelsior
Quercus robur
Salix alba

Esche
 Stieleiche
 Silberweide

kleinkronig wachsende Bäume

Prunus avium
Sorbus aucuparia
Carpinus betulus
Crataegus laevigata

Vogelkirsche
 Eberesche
 Hainbuche

Paul's Scarlet'

- Rotdorn

Sträucher:

Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Rhamnus frangula
Rosa canina
Prunus padus
Salix aurita
Viburnum opulus

Hasel
Eingrifflicher Weißdorn
Pfaffenhütchen
Faulbaum
Hundsrose
Traubenkirsche
Ohrweide
Gewöhnlicher Schneeball

Hecken:

Carpinus betulus
Crataegus monogyna
Fagus sylvatica
Ligustrum vulgare

Hainbuche
Weißdorn
Buche
Liguster

Um in absehbarer Zeit eine Wirkung der Anpflanzungen zu erzielen, wird eine Pflanzgröße festgesetzt.

- Die Festsetzung, für jede 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens einen kleinkronigen oder für jede 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens einen großkronigen Baum zu pflanzen (vgl. § 2 Nummer 8), dient dazu, einen Teilausgleich für den Verlust an Grünvolumen und die durch die Bebauung verursachte Flächenversiegelung zu schaffen und die Baugrundstücke landschaftsgerecht einzugrünen. Dies ist besonders wichtig, weil die Straßenquerschnitte so schmal sind, daß dort keine Bäume gepflanzt werden können. Ist das Grundstück bereits überwiegend mit Bäumen bewachsen, so kann im Einzelfall auf eine zusätzliche Bepflanzung verzichtet werden, wenn eine übermäßige Verschattung auftritt.
- Die im Bebauungsplan Wilhelmsburg 71 auf Stellplätzen vorgeschriebene Pflanzung eines Baumes nach jedem vierten Stellplatz wird durch § 2 Nummer 9 des Grünordnungsplans durch die Verpflichtung zur Verwendung einheimischer großkroniger Laubbäume ausgestaltet. Dies ist aus gestalterischen, klimatischen und lufthygienischen Gründen erforderlich. Im Kronenbereich jedes Baumes muß eine mindestens 12 m² große offene Ve-

getationsfläche angelegt werden, um den Erhalt der Bäume auch bei nicht optimaler Pflege durch die Bereitstellung entsprechender Lebensbedingungen langfristig zu sichern.

- Nach § 2 Nummer 10 sind hochwachsende einheimische Gehölze zu verwenden. Es sind 10 vom Hundert (v.H.) Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v.H. als Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzung ist in dieser Art erforderlich, um durch einen dauerhaften guten Gesundheitszustand der Gehölze den gewünschten Schutzzweck zu erreichen, unter "Heister" sind mehrstämmige Gehölze zu verstehen.
- Die festgesetzten Anpflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume und Gehölzgruppen östlich des Fuß- und Radweges an der Wilhelmsburger Dove Elbe, entlang der südlichen Plangebietsgrenze sowie nordwestlich des Spielplatzes dienen neben ökologischen Gesichtspunkten (Biotopvielfalt) vor allem dem Sichtschutz zu den benachbarten Kleingärten bzw. Wohnhäusern und der landschaftlichen Gliederung.
- Die Ufer der Oberflächengewässer sind naturnah zu gestalten und mit einem Bewuchs aus standortgerechten Kräutern, Gräsern und Schwarzerlen zu entwickeln. Der nahezu gehölzfreie Zustand der Gräben entspricht nicht den natürlichen Gegebenheiten der Region. Die Bepflanzung dient der natürlichen Ufersicherung, da die Wurzeln das Ufer festigen und durch die Beschattung dichter Krautbewuchs unterdrückt wird und eine Reduzierung der Abflußleistung des Gewässers unterbleibt.

Die Beschattung bewirkt einen Temperatenausgleich im Tages- und Jahresverlauf, was sich positiv auf die Sauerstoffbilanz und damit die Selbstreinigungskraft der Gewässer auswirkt.

Positiver Nebeneffekt einer verminderten Verkrautung ist die geringere Häufigkeit einer Ausbaggerung, insbesondere im Hinblick auf die belasteten Gewässersedimente und die damit verbundenen Unterbringungsprobleme.

Die Anpflanzung soll in Koordination mit dem ökologischen Sanierungskonzept für die Oberflächengewässer im Plangebiet erfolgen. Die Schwarzerlen werden in Gruppen von bis zu zehn Stück auf der Mittelwasserlinie gepflanzt. Dazwischen werden krautige Abschnitte belassen. Im Planbild handelt es sich um eine schematische Darstellung des Anpflanzungsgebotes.

Der tatsächliche Standort der Schwarzerlen muß der örtlichen Situation angepaßt werden.

- Garagendächer mit einer Neigung von weniger als 30 Grad und Schutzdächer von Stellplätzen sind mit flächendeckender Einfachbegrünung zu versehen. Die seitlichen und rückwärtigen Garagenwände sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen (§ 2 Nummer 11). Diese Begrünung dient dazu, die negativen optischen und ökologischen Auswirkungen dieser Baukörper zu mildern und einen zusätzlichen Lebensraum für Pflanzen und wildlebende Tiere, z.B. Insekten und Vögel, als Ergänzung der Naturflächen der Wilhelmsburger Dove Elbe zurückzugewinnen. Begrünte Dächer vermindern und verzögern den Wasserabfluß und mildern damit den Eingriff in den Wasserhaushalt durch die Versiegelung des Bodens. Schon bei einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung kann eine Extensivbegrünung dauerhaft entwickelt werden. Ergänzt werden diese positiven ökologischen Effekte durch die Berankung der Garagenwände.

6.4 Wasserhaushalt und Oberflächenentwässerung

- Die Festsetzung, das anfallende Niederschlagswasser außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen über offene Gräben und Mulden den Vorflutern zuzuleiten (vgl. § 2 Nummer 3), dient einer natürlichen Rückhaltung der Niederschläge auf großen Flächen und entspricht der bisher auf der von Gräben und Wettern geprägten Marschinsel Wilhelmsburg vorhandenen Form der Oberflächenentwässerung. Mit der offenen Entwässerung sind folgende Vorteile verbunden:
 - Die Selbstreinigungskraft des Wassers wird durch biologische Abbauprozesse ermöglicht.
 - In den Gräben findet eine Teilversickerung statt.
 - Durch die Verdunstung wird das Kleinklima günstig beeinflusst.
 - Die Gräben stellen mit ihren Ufern einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.
 - Ein typisches Landschaftselement wird erhalten und entwickelt.
 - Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Bebauung wird minimiert.

Die Festsetzung zum Ableiten des Niederschlagswassers berücksichtigt die für die Einleitung in oberirdische Gewässer gezogenen Grenzen und stellt

eine Konkretisierung der sowohl im Wasserrecht wie im Bundesnaturschutzgesetz formulierten Grundsätze dar.

- Die mit "A" bezeichneten Flächen zur Vorreinigung von Oberflächenwasser sind als belebte Bodenflächen anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen (vgl. § 2 Nummer 4). Sie dienen dem Schutz des Wasserhaushaltes, da die Vorreinigung durch bewachsene, vollständig durchflossene Bodenfilter den Eintrag von Schadstoffen in die Wilhelmsburger Dove Elbe minimiert. Die Flächen sind naturnah zu gestalten. Näheres regelt ein wasserrechtliches Verfahren.
- Die Festsetzung, die Ufer der Oberflächengewässer naturnah zu gestalten (vgl. § 2 Nummer 2) dient der naturnahen Entwicklung der ökologisch sensiblen Uferzonen als Lebensstätten für Flora und Fauna und zur Unterstützung der Selbstreinigungskraft der Gewässer. An den Ufern sollen technische Sicherungen entfernt und die Böschungen in wechselnder Neigung hergestellt werden.

Die Breite der Randstreifen soll je nach Größe der betroffenen Grundstücke sowie der Bedeutung der einzelnen Gräben als Landschaftselement variieren. Eine Breite von 2,5 m soll angestrebt werden, um den Schutzzweck nicht zu unterlaufen. Mit Kräutern und Gräsern bestandene Abschnitte sollen mit eingestreuten Erlen, die nicht aus druchgehenden Reihen, sondern aus unregelmäßigen Gruppen von ein bis zehn Einzelexemplaren bestehen sollen, bepflanzt werden. Östlich der Brackwettern wird der Gewässerrandstreifen auf 10 m verbreitert, da der Gewässerbereich hier nicht durch bebaute Grundstücke eingeschränkt wird und die Brackwettern einen ihrer Bedeutung angemessenen Schutzstreifen erhält. In Kombination mit einem Gewässerunterhaltungsweg soll ein Teilabschnitt einer überörtlichen Fußwegverbindung verwirklicht werden.

Die Pflege der Gewässerrandstreifen soll sich bei den krautigen Abschnitten zwischen den Erlengruppen auf eine Mahd pro Jahr im Herbst beschränken, um die Entwicklung eines naturnahen Bewuchses als Hochstaudenflur zuzulassen, der eine Ergänzung des Gewässerbiotopes bildet und sich bei extensiver Pflege einstellt. In Ausnahmefällen, z.B. wenn der Abfluß nicht gewährleistet ist, kann eine zusätzliche Mahd des uferrandstreifens erfolgen. Das Mähgut ist zur Vermeidung der Eutrophierung abzuräumen.

- Die Bewässerungsgräben dienen als landschaftspflegerische Maßnahme der ökologischen Anreicherung der naturnahen Flächen durch Sammeln des Wassers und Verlängerung der ökologisch aktiven Uferzone. Die Form orientiert sich an den historischen Beetgräben.
- Das Gebot, keine Düngemittel im Uferbereich zu verwenden soll einer Eutrophierung der Gewässer vorbeugen. Aus dem gleichen Grund soll das Mähgut von den Grabenrändern entfernt werden.
- Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (vgl. § 2 Nummer 12). Beabsichtigt ist eine möglichst große Versickerungsrate durch Beschränkung der Bodenversiegelung. Geeignete Materialien sind z.B. wassergebundene Decken, Pflaster mit hohem Fugenanteil, Rasengittersteine u.a., die eine hohe Versickerungsrate aufweisen und den Anteil verfügbaren Bodenwassers für die Gehölze erhöhen.
- Die Festsetzungen zur Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und synthetischen Düngemitteln auf allen nicht überbauten Flächen (vgl. § 2 Nummer 13) werden getroffen, um dem Grabensystem und der Wilhelmsburger Dove Elbe möglichst unbelastetes Niederschlagswasser zuzuführen und die Selbstreinigungskraft nicht zu schädigen. Ein Eindringen dieser Schadstoffe in den Boden und damit in den Naturhaushalt soll verhindert werden.
- In einem gesonderten Planfeststellungsverfahren soll die Befahrbarkeit der Wilhelmsburger Dove Elbe eingeschränkt werden, um die Störung von Flora und Fauna und der ruhigen Erholung in diesem ökologisch sensiblen Naturraum zu verringern. Im Grünordnungsplan wird die Grenze der Schiffbarkeit unverbindlich vorgemerkt.
Die Begrenzung der Schiffbarkeit soll Schäden, wie Störung der Brutvögel, mechanische Zerstörung von Wasserpflanzen, Aufwühlen von Schadstoffen in Sedimenten, Uferschäden durch Wellenschlag, Lärmbelästigung u.a. verhindern.

7. Hinweis auf Fachplanung

Der für die Oberflächenentwässerung erforderliche Flächenbedarf ist im Grünordnungsplan unverbindlich vorgemerkt. Die verbindliche Festsetzung erfolgt erst in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1530, 1654), zuletzt geändert am 26. August 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1564, 1571), in Verbindung mit §§ 48 und 49 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16).

8. Kostenangaben

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere Kosten durch die Ausgestaltung der Parkanlagen durch den Rückbau technisch verbauter Gräben und Wettern und deren Bepflanzung mit Erlen, durch die Verlegung des Fuß- und Radweges im nördlichen Teil der Parkanlage an der Wilhelmsburger Dove Elbe, durch die Anlage eines Geh- und Radweges entlang der Brackwettern sowie durch Anlage der Parkanlage auf Flurstück 1240 und des Spielplatzes.